



## I. Abtheilung: Studien.

### Einfluss der Regel des hl. V. Benedict auf die Entwicklung des römischen Breviers.

Von P. Suitbert Bäumler O. S. B. in Maredsous.

Es könnte auffallend erscheinen, dass der Patriarch des abendländischen Mönchthums, der doch zu Rom seine Erziehung genossen, die dreissig ersten Jahre seines Einsiedler- und Mönchslebens in der Nähe der ewigen Stadt zugebracht und selbst in Monte-Cassino innerhalb der römischen Kirchenprovinz verblieb,<sup>1)</sup> gleichwohl in den Vorschriften, welche er für das liturgische Gebet in seinen Klöstern erliess, nicht einfach die römische Weise adoptirte. Für die bischöflichen Kirchen und Paröcieen, welche unmittelbar unter der römischen Metropole standen oder auch nur zum Patriarchat von Rom gehörten, wäre solches unzweifelhaft Pflicht gewesen. Bekannt sind ja als diessbezügliche Norm für die lateinische Kirche im 5. und 6. Jahrh.: der Canon 23 des dritten Concils von Carthago 397 [de precibus et orationibus]<sup>2)</sup> und die

<sup>1)</sup> Papst Benedict XIV zeigt (de Synodo dioecesis. lib. II. c. 2), dass im 5. u. 6. Jahrh. in ganz Italien nur vier Metropolen bestanden: Mailand, Aquileja, Ravenna und Rom. Zur röm. Provinz gehörte daher ganz Mittel- u. Süditalien. Erst seit Innocenz III can. 5. de offic. Vicarii wurde sie enger begrenzt: Provincia Romana i. e. inter Capuanam et Pisanam provinciam. — Cassinum gehörte zu Latium novum. cf. Mabillon, Annal. O. S. B. lib. III. n. 5 u. I. n. 8. Siehe auch die Dissertation des Card. Bartolini: L'antico Cassino e il primitivo Monastero. Tipogr. di Monte Cassino 1880. pg. 6. — Ferner Duchesne, Le liber Pontificalis, Paris 1885. vol. I. pag. 213 in vita S. Damasi.

<sup>2)</sup> Labbe, Concil. tom. II. pag. 1166—1170. Hefele, Concil-Gesch. II. S. 54.

Instruction des Papstes Siricius für Italien; <sup>1)</sup> ferner die Vorschrift des hl. Innocentius I († 417), welche verlangt, dass die Bischöfe von Italien, Gallien und Spanien, Sicilien und dem nordöstlichen Afrika sich genau an die römische Liturgie halten, da diese Länder von Rom aus christianisirt worden. *Oportet eos hoc sequi, quod Ecclesia Romana custodit.* <sup>2)</sup> Aehnliche Bestimmungen über die Einheit der Liturgie für den Bereich jeder Kirchenprovinz erliessen die Concilien von Mileve 416, Vannes 465, Agde 506, Gerunda 517, Braga 553. <sup>3)</sup>

### I. Berechtigung eines „monastischen“ Officiums.

Demnach war es allgemeine Uebung und bindende Vorschrift, dass in jeder Kirchenprovinz einheitliche Psalmodie herrsche, und Subiaco wie Monte-Cassino hätten sich unbedingt dem römischen Gebrauche conformiren müssen, wäre nicht den Mönchen als solchen eine eigene traditionelle Weise gestattet und im Wesentlichen vorgeschrieben gewesen. Dass Letzteres aber der Fall war, beweist der Wortlaut des Canons der eben angeführten Synode von Braga: *Neque monasticae consuetudines cum ecclesiastica regula sint permixtae.* <sup>4)</sup> Auch hatten schon im vierten Jahrhundert die grossen heiligen Bischöfe Basilius den Mönchen im Orient und Ambrosius im Occident den geweihten Jungfrauen eine an die kirchliche Liturgie sich zwar anlehrende, gleichwohl von ihr verschiedene Gebetsform vorgeschrieben. <sup>5)</sup> Und im 7. Jahrh. legt der hl. Isidor von Sevilla, der so strenge auf die Befolgung der kirchlichen Satzungen hielt und die Tradition der Vorzeit so sorgfältig hütete, Zeugniß ab für das Zurechtbestehen einer dessfallsigen Norm in der Kirche; denn während er dem für das canonische Recht so bedeutungsvollen vierten Concil von Toledo (633) präsidirte und dessen Bestimmung, *ut unaquaeque provincia*

<sup>1)</sup> Constant, *epist. Rom. Pontiff.* tom. I. pag. 627 u. 692. cf. Guéranger, *Inst. lit.* 2me éd. I. 104 u. 123.

<sup>2)</sup> S. Innocent. I. *ad Decent.* Eugub. P. L. 20, 252; n. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Labbe, *Concil.* IV. 1057 u. 1579. — Hefele, *Conc.-Gesch.* II. 574, 636, 658, 665 der erst. Aufl. Der Canon I des Concils von Braga (Labbe V, 840) scheint uns bei Hefele III, 15 nicht genau wiedergegeben. Ueber den 10. (15.) Canon des Concils von Vannes (*Veneticum*) in der 2. Aufl. vgl. Krieg in der *Realencycl. der christl. Alterth.* v. Kraus, Bd. II. S. 533.

<sup>4)</sup> *Conc. Bracarens. can.* 1. l. c.

<sup>5)</sup> S. Basil. *Const. monast.* c. 1. n. 2 et 3. P. Gr. 31, 1327; *Reg. fus. tract., interrog.* 37. n. 2—5. P. Gr. 31, 1011—1015; S. Ambros. *de iustit. virginis* c. 2. n. 9. P. L. 16, 307. — *id.* *de Virginibus lib.* III. c. 4. n. 18—20. l. c. 225. — *id.* *De Cain et Abel lib.* II. c. 6. n. 21. P. L. 14, 351. Vgl. S. Chrysost. in *Matth. hom.* 55 (al. 56) n. 5 et 6. P. Gr. 57—58, col. 545—548. Siehe auch Krieg in der *Realencycl. der christl. Alterth.* v. Kraus, Bd. II, 530. Probst, *die Liturgie nach der Beschreib. des Eusebius v. Caesarea.* *Innsbr. Zeitschr. für k. Theol.* 1884. S. 684.

et psallendi et ministrandi parem consuetudinem teneat,<sup>1)</sup> veranlasste, machte er gleichwohl für seine Klöster eine von der landesüblichen nicht unbedeutend abweichende Psalmodie zum Gesetz.<sup>2)</sup> Auch aus den übrigen klösterlichen Gesetzgebungen jener Zeit geht hervor, dass die Mönche überall eine von der sonst gebräuchlichen Gottesdienst-Ordnung abweichende Norm einhielten.<sup>3)</sup> In Bezug auf das Officium aber, welches unser hl. V. Benedictus einführte, sagt schon ein Schriftsteller des 9. Jahrhunderts und Zeitgenosse der ältesten Biographen des hl. Gregor d. Gr., dass dieser Papst es ausdrücklich anerkannt habe: (S. Gregorius) qui canonicum officium scripsit, laudavit Benedicti officium;<sup>4)</sup> was sich freilich aus dem der hl. Regel am Schluss des 2. Buches der Dialoge gespendeten Lobe schon von selbst ergibt.<sup>5)</sup> Um dieselbe Zeit liess das berühmte Concil von Aachen (817) eine besondere Vorschrift an alle Klöster des grossen fränkisch-deutschen Reiches ergehen, die Mönche sollten nicht das römische, sondern das monastische Officium nach der Regel des hl. Benedict beten, das römische nur, der Tradition von Monte-Cassino entsprechend, an den drei letzten Tagen der Charwoche.<sup>6)</sup>

Abgesehen davon, dass die Mönche jener Zeit, des 5. und 6. Jahrh. nämlich, durchgängig nicht Priester oder Cleriker waren und deshalb auch, da sie sich ja frei unter einer selbstgewählten Regel vereinigten, nicht zu allen canonischen Satzungen verpflichtet werden konnten, leuchtet es ein, dass die gottesdienstlichen Bedürfnisse, wenn wir so sagen können, des in erster Linie der Beschaulichkeit und persönlichen Heiligung gewidmeten Klosters in mancher Beziehung andere sind, als die der bischöflichen Kathedrale oder der Pfarrkirche.<sup>7)</sup> Natürlich handelten die Mönche in solchen Dingen stets in innigsten Anschluss an die römische Mutterkirche, beziehungsweise die Landeskirchen. Von Exclusivität oder Eifersucht

---

<sup>1)</sup> Conc. Toletan. IV. can. 2. Labbe, Conc. V. 1704. Hefele, Conc. Gesch. III., 173.

<sup>2)</sup> S. Isidor. Reg. monachor. cap. 6. De officio. P. L. 83, 875.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die Regeln des hl. Caesarius v. Arles und des hl. Aurelian u. A. bei Migne P. L. Bd. 67 u. 68; und vollständiger in Acta SS. Boll. Januar. tom. II. pag. 17 seq.

<sup>4)</sup> Hildemar. Commentar. in Reg. S. Bened. cap. 18; edit. monachor. Mettens. Ratisbonae 1880. pag. 312.

<sup>5)</sup> S. Greg. M. Dial. II, 36. P. L. 66, 20. cf. Bona, div. Psalm. cap. 18. § 3. De ritu monastico.

<sup>6)</sup> Concil. Aquisgran. (817) can. 3. Harduin, Collectio Concilior. IV. 1230. Hefele l. c. IV. 23. Hildemar l. c. Man vergleiche hiemit die Acta Concilii Lemovicensis a. 1031 bei Harduin VI., 878. Hefele IV, 662, worin die Approbation des monast. Officiums durch Gregor d. Gr. wieder ausdrücklich erklärt ist.

<sup>7)</sup> Ut qui proposito a ceteris discernuntur, etiam continuae servitutis penso etc. Walafrid Strabo, de reb. eccles. c. 25. P. L. 144, 956. Vgl. auch Pleithner, Aelteste Geschichte des Breviergebetes. Kempten 1887. S. 139 u. 140.

war so wenig die Rede, dass sich vielfach sogar ein Wechselverkehr, ein gegenseitiger Austausch selbst auf diesem Gebiete zwischen Kloster und bischöflicher Kirche entwickelte. Schön deutet das Thomassin an: *Monachorum disciplina sanctissima lucem non modicam aspergit iis quae de ecclesiasticis Officiis huc congeremus. Quod enim a Matre acceperant, non sine foenore filii reddidere. Discipuli quidem illi primum fuere Ecclesiae, sed ii, quos ipsa compendiosum sibi atque honorificum sequi duxit et imitari.*<sup>1)</sup> Abt Guéranger bezweifelt daher nicht, dass der hl. V. Benedictus absichtlich von manchen Gebräuchen des römischen Officiums Umgang genommen. *Ce saint patriarche s' est écarté à dessein des usages romains.*<sup>2)</sup>

Nicht anders dachten die mittelalterlichen Liturgiker, welche alle ohne Ausnahme die Abweichungen des monastischen Officiums als in der Kirche zu Recht bestehend geltend machen und auf deren inneren Zusammenhang mit den besonderen Pflichten und Uebungen des Klosterlebens hinweisen. Man sehe unter Anderen: Amalarius Fortunatus, Erzbischof von Trier † 816 und Symphosius Amalarius von Metz, welcher letzterer im Supplement zu seinem Werk über das Officium (bei Mabillon, *Vetera Analecta*, Paris 1723, S. 95 ff.) sehr eingehend die höchst zweckmässige, durch den Inhalt der einem jeden Tage zugetheilten Psalmen und Cantica der einzelnen Horen sehr gut begründete Anordnung bespricht und als Muster aufstellt. Ferner Walafrid Strabo, Honorius von Autun, den hl. Kirchenlehrer Petrus Damiani, Abt Rupert von Deutz, Johannes Belethus und Durandus.<sup>3)</sup> Aehnlich auch der fromme und gelehrte Cardinal Bona, welcher in seiner Schrift von der göttlichen Psalmodie (cap. 18. §. 3. de ritu monastico Nr. 1 u 2.) die besonderen Vorzüge und Schönheiten unseres monastischen Breviers mit begeisterten Worten in Prosa sowie in schwungvollen Versen preist.

Auch heute brauchte also der hl. V. Benedictus, wenn er lebte, nicht anders zu handeln, als er vor dreizehn Jahrhunderten gethan, und nichts stützt die neuerdings aufgestellte Behauptung, er würde jetzt sein damaliges Werk desavouiren. Im Gegentheil erscheint letzteres nunmehr in ganz einziger Weise geschützt durch eine unvergleichliche Tradition, durch seinen Charakter relativer

<sup>1)</sup> Thomassin, *Vetus et nova Eccl. disc. Pars I. lib. II. c. 71. n. 6.*

<sup>2)</sup> Guéranger, *Instit. lit. 2me édit. tom. I. pag. 206.*

<sup>3)</sup> Walafrid Strabo, *de reb. eccl. c. 25. P. L. 114, 956. Honor. Augustod. Gemma animae, II, 28. P. L. 172, 624 u. c. 56, col. 639. S. Petr. Dam. de Horis can. cap. 4 et 5. P. L. 145, 226—227. Rupert in Reg. S. P. Ben. P. L. 170, 498 ff. — Belethus, *Ration. cap. 23. P. L. 202, 35. — Durandus, Ration. lib. V. c. 3. n. 32. Ueber Amalar Fortunat, bei Guéranger I. c. irrthüml. angef. vgl. Pimont, les Hymnes du Brév. rom. I. pag. XXI. — Werner's Alcuin S. 199. — Freiburg. Kirchenlex. s. h. v. — Migne P. L. tom. 99 u. 101.**

Universalität und endlich durch die ausdrückliche Anerkennung seitens der Päpste als »römisches Mönchsbrévier.«<sup>1)</sup> Einzelne andere Orden (Mendicanten u. A.), welche bis zur Stunde ein eigenes Brévier besitzen, halten dasselbe nur in Folge des bekannten Privilegs Pius V aufrecht, wogegen das unsrige, wie gesagt, officiell das monastische Brévier der Päpste, und daher ebenso römisch ist wie dasjenige des Säcularclerus.<sup>2)</sup> Was der hl. Pius V für das Brévier der Weltpriester, das that Papst Paul V 40 Jahre später für das monastische, Breviarium Romano-monasticum, wie der officielle Titel lautet; daher denn auch die regelmässige Praxis der Riten-Congregation, den Gebrauch des monastischen Officiums allen sub regula S. Benedicti militantibus zur strengen Pflicht zu machen. Man sehe z. B. das Decret vom 24. Januar 1616, worin es heisst: *Debere uti Breviario Benedictino de mandato SS. D. N. Pauli V edito.* Ein gleichlautendes Rescript der Riten-Congregation erfolgte noch im Jahre 1875. Dahin sind auch zu rechnen: das Decret vom 7. April 1884 und verschiedene aus dem Jahre 1736 bei Gardellini, *Decr. auth.* Nr. 3222 und 4044. In besonders feierlicher Weise that diess der für die Correction des römischen Bréviers so besorgte Papst Urban VIII, welcher im Jahre 1626 am 7. Mai die Bulle *In cathedra principis* erliess. Darin wird von Neuem die Vorschrift eingeschärft, alle Benedictiner hätten das revidirte monastische Brévier, welches von Cardinal Bellarmin geprüft und von Papst Paul V approbirt worden, ohne Verzug anzunehmen und könnten es fürder nicht mehr gegen das römische vertauschen.<sup>3)</sup>

Man ersieht hieraus, wie sehr die Kirche und ihre obersten Lenker stets darauf halten, dass, wenn auch wichtige Gründe eine strengere Uniformirung im Ritus des Säcularclerus erheischen, doch in den Klöstern die ehrwürdigen Reliquien der Väterzeit, als lebendige Zeugen der katholischen Tradition, erhalten bleiben.

## II. Entwicklung des monastischen aus dem primitiven (römischen) Officium.

Ueber diese bereits gesicherten allgemeinen Resultate hinaus möchten wir nun einen Schritt zu thun versuchen, der möglicher

<sup>1)</sup> Darum ward auch den übrigen eigentlichen „Mönchsorden“ des röm. Patriarchats, wenn sie gleich die Regel des hl. Benedict nicht annahmen, doch das monast. Brévier der Benedictiner zur Pflicht gemacht, z. B. den Karthäusern u. A. — Vgl. auch die alle Klöster bindende Vorschrift des Concils von Aachen bei Hefele *Conc.-Gesch.* Bd. IV. S. 23.

<sup>2)</sup> Hier sei daran erinnert, dass ja auch das in der Peterskirche zu Rom übliche Officium und das der päpstl. Kapelle in manchen Punkten sehr von dem der anderen Kirchen abweicht, ohne deshalb weniger „römisch“ zu sein.

<sup>3)</sup> *Bullarium Romanor. Pontif. edit. Cherubini Romae 1756, pars V. vol. V. pag. 413.*

Weise bei Einzelnen Bedenken erregen dürfte. Es scheint uns nämlich der Beweis nicht unmöglich, dass die jetzige Anordnung des Säcular-Officiums (Psalm- u. Lectionen-Ordnung des römischen Breviers im Psalterium und Proprium de Tempore) in wesentlichen Punkten von den Bestimmungen des hl. V. Benedict abhängig ist; um es mit einem Worte zu sagen, der heilige Gregor der Grosse, welcher nach Hildemars Versicherung *amplexus fuit Benedicti officium*,<sup>1)</sup> hat seine Reform des römischen Officiums zum grossen Theile auf das klösterliche basirt. Allerdings müssen wir, um diesen Beweis zu führen und den bisher viel zu gering angeschlagenen Einfluss der hl. Regel überzeugend darzuthun, vielfach über den hl. Vater hinaus und zu älteren Traditionen zurückgreifen, um so seine Angaben im Zusammenhange mit anderen Andeutungen besser würdigen und aus letzteren ergänzen zu können. Wir werden so im Stande sein, ein annähernd vollständiges Bild der kirchlichen Gebetsübung im sechsten Jahrhundert zu entwerfen und unseres hl. Vaters *Opus Dei* in seiner Entstehung wie in seinem grossartigen Einflusse vollständig zu würdigen.

#### A. Das römische Officium zur Zeit St. Benedicts.

Das Zeitalter, in welchem der hl. V. Benedict seine unsterbliche Regel schrieb, war im Besitz einer Liturgie, welche es, von dem clementinischen Ritus und vom Sacramentar des hl. Leo I abgesehen, als das kostbare Vermächtniss von drei grossen Päpsten, Damasus I († 384), Cölestin I († 432) und Gelasius I († 596) überkommen hatte.<sup>2)</sup> Zwar ist der sogenannte Brief Hieronymi ad Damasum, auf den man sich im Mittelalter berief, um zu beweisen, dass dieser Papst die Vertheilung der Psalmen auf das Tages- und Nachtofficium vorgenommen, längst als apokryph erkannt;<sup>3)</sup> nichtsdestoweniger ist unleugbar, wie aus anderen Zeugnissen genügend erhellt, unter dem Pontificat des hl. Damasus (vielleicht gerade durch den hl. Hieronymus) eine Reform der Liturgie vorgenommen worden.<sup>4)</sup> Jedenfalls ist, wenn nicht unter

<sup>1)</sup> Hildemar, *Comment. in Reg. S. P. Bened. c. 18.* edit. Ratisbonens. pag. 311—312.

<sup>2)</sup> Thiel, *Epistolae Rom. Pontif. genuinae I.* pag. 454 u. 458 n. 4, nebst Anm. 2 zu epist. 42. — Gennadius *de script. eccles. cap. 94.* P. L. 58, 1115. — Duchesne *le liber pontificalis vol. I. in vitis Damasi, Coelestini et Gelasii.*

<sup>3)</sup> Calmet, *Commentar in Reg. S. P. Bened. c. 9.* u. andere Liturg. bei Roskovány, *Coelib. et Breviar. tom. XI.* pag. 240. bei Pleithner, *Aeltest. Gesch. des Breviergebetes S. 266.*

<sup>4)</sup> Ranke, *Das kirchl. Perikopensystem aus den ältest. Urkunden der röm. Liturgie,* Berlin 1847. S. 258 ff. — Bianchini in den *Noten zum Liber pontificalis.* P. L. 128, 90. — Probst, „*Afrikan. Liturgie.*“ „*Katholik*“ 1881. I. S. 450. — Kayser, *Beiträge zur Gesch. u. Erkl. der ältesten Kirchenhymnen.* 2. Aufl. S. 91 ff. — Pleithner, *Aelteste Gesch. des Brev. S. 263 ff.*

Damasus selbst schon, doch bald nach ihm, spätestens unter Cölestin I, also vor der Mitte des fünften Jahrhunderts, eine Neuordnung des kirchlichen Officiums für Rom und das römische Patriarchat getroffen worden.<sup>1)</sup> Dabei wurde der Psalter auf die allerdings noch nicht völlig ausgestalteten canonischen Horen vertheilt, so dass er im Verlauf mehrerer Tage, längstens zweier Wochen, wie aus der ambrosianischen Liturgie ersichtlich, ganz zu beten war. Hiebei dienten die orientalischen Gebräuche, insbesondere die der Mönche und Einsiedler von Palästina, Aegypten und Kleinasien, als Vorbild;<sup>2)</sup> diese Mönche hatten nun aber selbstverständlich das Officium nicht erfunden, sondern das in der Kirche seit der apostolischen Zeit bestehende<sup>3)</sup> nur weiter ausgebildet.

Eine zusammenhängende und erschöpfende Darstellung der damaligen römischen Horenordnung würde man indess vergebens bei den Schriftstellern dieser oder einer späteren Zeit suchen. Um eine nähere Kenntniss derselben zu gewinnen, sind wir daher auf die wenigen in den Kirchenvätern zerstreuten Angaben, sowie auf die Decrete einiger, sich ausdrücklich auf römischen Usus berufenden Provinzial-Concilien angewiesen. Dazu kommen einige Ordensstatuten, welche von der römischen Praxis reden, wie Cap. 13 unserer hl. Regel und das 7. Capitel der Regel des hl. Columban, worin einige Bestimmungen als *canonicus modus* und *seniorum traditio catholica* erwähnt werden.<sup>4)</sup> Die übrigen Mönchsregeln jener Zeit werden wir jedoch nur insoweit heranziehen, als sie nicht anderweitigen Nachrichten über das römische Patriarchat widersprechen. Auf Grund der Vorschriften, welche die apostol. Constitutionen (im 2., 7. u. 8. Buch bei Migne P. Gr. I, 742 u. 1056 ff) für das Morgen- und Abendofficium gegeben, waren die Haupttagzeiten der Laudes und Vesper entstanden. Ueber ihre Zusammensetzung erhalten wir bei Cassian im 2., 3. u. 4. Buche der Institutionen, sowie aus den Canones der Concilien von Agde (506), Vaison II (529), Tours II (567), und aus den Schriften des hl. Gregor von Tours eingehende Aufschlüsse, sofern wir diese Angaben mit denen der apostolischen Constitutionen combiniren; denn, dass die Liturgie der letzteren bis ungefähr

---

<sup>1)</sup> Duchesne, *le liber Pontificalis*. Paris 1885. vol. I. pag. 230—231. — S. Innocent. Epist. ad Decent. Eugub. P. L. 20, 552. n. 2.

<sup>2)</sup> S. Gregor. M. lib. IX. epist. 12. P. L. 77, 956. — S. Aug. Conf. IX, 7. S. Basil. epist. ad Cler. Neocaesar. P. Gr. 32, 723, n. 3. — Cornelius Schulting. *Bibl. eccles.* tom. I. pars 1. pag. 93. Vgl. Tillemont, *Mémoires* vol. X, pag. 97, 128.

<sup>3)</sup> cf. Tertullian, *de jejun.* n. 10; *Apolog.* n. 39; *de orat.* c. 23 et 25. P. L. 1, 1300. S. Cyprian, *de orat.* c. 35. P. L. 4, 560. *Constit. Apost.* VII, 42 et 48. P. Gr. I, 735, 1086, 1139.

<sup>4)</sup> P. L. 80, 212—213.

zum fünften Jahrhundert für die ganze Kirche Geltung gehabt, hat Prof. Probst aus den Schriften der griechischen und latein. Kirchenväter in zahlreichen Abhandlungen im »Katholik« und andern deutschen Zeitschriften überzeugend dargethan. Die ersten drei Jahrhunderte fanden eine eingehendere Behandlung durch ihn in dem Buche über »Lehre und Gebet.« Daran schlossen sich die Arbeiten von Dr. G. Bickell im »Katholik« 1873 u. 1874 und die Schrift von Dr. Pleithner, worin die Entwicklung des kirchlichen Stundengebotes bis zum fünften Jahrhundert eingehend beleuchtet wird.

In Nachahmung der urchristlichen, aber vorerst nur von Zeit zu Zeit, d. h. vor den höchsten Festtagen stattfindenden Pannychien oder Vigilien, hatten die Mönche ein Nachtofficium für alle Sonntage und ein kleineres für die Wochentage ausgebildet, welches von den vielen aus dem Mönchsstande auf die bischöfliche Kathedra berufenen heiligen Männern im 4. und 5. Jahrhundert mit mehr oder weniger bedeutenden Modificationen auch an den Hauptkirchen ihrer Sprengel eingeführt wurde. So feierte man denn allgemach überall als öffentliche kirchliche Andachten die Matutin, Laudes und Vesper.

Während nun die kleinen, sog. apostolischen Horen Terz, Sext, Non, meist nur privatim beobachtet wurden, oder der Regelung durch Diöcesan-Statuten vorbehalten blieben, war die Feier jener drei grösseren Stundengebete allein gesetzlich geordnet, und zwar nicht nur durch canonische Satzung, sondern auch durch ein für den ganzen Orient und Occident verbindliches Reichsgesetz des oström. Kaisers Justinian I vom J. 528.<sup>1)</sup>

Wir schulden dem Leser noch ein Wort der Rechtfertigung dafür, dass wir aus den Denkmälern der altgallikanischen primitiv-mailändischen Liturgie Beweismomente für die römische Praxis hernehmen, sofern sie mit anderweitigen Bestimmungen der Kirchen Rom's sich vereinigen lassen. Es gilt nach den neuesten Forschungen als ausgemacht, dass die Annahme alter und neuer Liturgiker, die vorambrosianische und ambrosianische Liturgie des vierten und fünften, sowie die altgallikanische des fünften und sechsten Jahrhunderts, seien orientalischen Ursprungs, unhaltbar ist. In Betreff der ältesten gallikanischen Liturgie hat diess Marchesi mit vielem Scharfsinn in einem zweibändigen Werke nachgewiesen.<sup>2)</sup> Nach Gegenüberstellung der ältesten

<sup>1)</sup> Cod. lib. I. tit. 3 de Episcopis et clericis. ¶ 42. (al. 41.) § 10. In der Leipziger Ausg. des Corpus juris civilis von Kriegel und Hermann, 16. Aufl. Bd. II. S. 39.

<sup>2)</sup> Marchese, La liturgia Gallicana nei primi otto secoli della Chiesa. Roma 1867, II vol. Vgl. Bd. I. pag. 11 ff. Ferner Probst »Die gallikanische Messe,« »Katholik« 1886 (Januar) S. 73 ff. — Hiernach sind auch einige Angaben bei Martène, de antiquis Ecclesiae ritibus, lib. IV., und bei Mabillon, disquisitio de cursu Gallicano zu modificiren, beziehungsweise anders zu verstehen.

Urkunden und Fragmente des römischen und gallikanischen Ritus kommt er zu dem Resultat, dass beide nahezu identisch und dass die Quellen der gallikanischen Liturgie nirgendwo anders als in Rom zu suchen sind. Und im verfloßenen Jahre hat Prof. Probst im »Katholik« I. S. 73 ff. aus den Schriften der gallischen Bischöfe des vierten und fünften Jahrhunderts und aus der Einsprache des hl. Papstes Innocenz I gegen willkürliche Reformen denselben Beweis erbracht.

Aber auch die mailändische Liturgie war im 5. und Anfang des 6. Jahrhunderts in der Hauptsache noch römisch, trotz der mannigfachen Bereicherung, die sie durch den hl. Ambrosius erfahren hatte; denn, wenn auch von diesem hl. Lehrer berichtet wird, er habe die orientalische Sangesweise in Mailand eingeführt (so der hl. Augustinus und der Biograph des Heiligen, Paulinus P. L. 14, 31 Nr. 13), so folgt daraus keineswegs, dass diess unabhängig von Rom oder gar im Gegensatz zur dortigen Praxis geschehen sei. Im Gegentheil wird als sicher angenommen werden müssen, dass Ambrosius hiebei nur dem Vorgange des heiligen Papstes Damasus folgte, wenn wir Folgendes erwägen: Vor Allem sagt Papst Gregor d. Gr. in seinem Schreiben an Johannes von Syrakus, dass der hl. Damasus orientalische Gebräuche in Rom eingeführt habe.<sup>1)</sup> Sodann ist bekannt, wie unter der Regierung dieses Papstes eine von vielen morgen- und abendländischen Bischöfen besuchte Synode zu Rom gehalten wurde, womit Bianchini (*loco supra cit.*) die liturg. Reformen in Verbindung bringt, und wie nach den Mittheilungen des hl. Augustinus (*Confess. lib. VIII. c. 2.*) der hl. Ambrosius in innigstem Verhältnisse zu dem römischen Priester Simplicianus stand. Von letzterem nun lesen wir bei Baronius, Ughelli und Anderen, dass er von Papst Damasus aus Rom zu dem hl. Ambrosius nach Mailand gesandt wurde, um ihm bei der Verwaltung der Kirche (Ambrosius war ja unerfahren, da er als Katechumen gewählt und von Simplician erst getauft wurde) hilfreich zur Seite zu stehen.<sup>2)</sup> Endlich bringt, abgesehen hievon, die Schrift *de sacramentis*, welche, wenn auch nicht von Ambrosius selbst verfasst, doch die Liturgie der mailändischen Provinz im 5. und 6. Jahrh. wiedergibt, ein directes Zeugniß. In Bezug auf kirchlich-liturg. Uebungen und Verrichtungen heisst es darin: *In omnibus cupio sequi Ecclesiam Romanam*; und wiederum: *Ecclesia Romana, cujus in omnibus typum sequimur*

---

1) S. Gregor M. lib. IX. epist. 12. P. L. 77, 956.

2) Baronius ad ann. 375 u. 385. — Ughelli, *Italia sacra* edit. 2. tom. IV. pag. 46. — Tillemont, *Mémoires*, tom. X. pag. 97, und die Herausgeber der Briefe des hl. Ambrosius *Epist. II. class. gr. 65. P. L. 16, 1221* wagen zwar hieran zu zweifeln, finden aber keine stichhaltigen Gründe dagegen.

et formam.<sup>1)</sup> — Wenn wir demnach später erfahren, dass der hl. V. Benedict in einem oder dem anderen Punkte sich der Mailänder-Liturgie angeschlossen, so dürfen wir annehmen, es seien im Wesentlichen römische Usancen darunter zu verstehen. Ein Gleiches gilt für einzelne gallikanische Gebräuche.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir nun mit ziemlicher Gewissheit das Folgende als das römische Officium zur Zeit des hl. V. Benedict constatiren:

1. Die *Mette*, *Vigilie* oder *Nocturn*.

An Werktagen bestand sie aus zwölf Psalmen; doch fiel sie an den Wochentagen noch vielfach aus. Nur am Samstag und Sonntag (dem Leiden und der Auferstehung Christi zu Ehren) wohnte das Volk bei und wurde dieselbe durch *Venite exsultemus* eingeleitet.<sup>2)</sup> An den übrigen Tagen begann man ohne Weiteres die Psalmen, wie jetzt noch in den Tenebrä der Charwoche; jedoch wurden die Antiphonen nicht bloss vor und nach dem Psalm einmal, sondern nach den einzelnen Versen wiederholt, wie bei mehreren Psalmen der Altarweihe im *Pontificale Romanum* oder im *Invitatorialsalm* 94.<sup>3)</sup> An Sonntagen und einzelnen Festen, welche Vigil oder Pannychie hatten, wurde die doppelte Anzahl von Psalmen gebetet. Für die Martyrfeste bot das Officium des hl. Petrus den Typus, indem die an diesem Fest gebräuchlichen Psalmen auch bei anderen Martyrern genommen wurden. Sonntags betete man durchschnittlich 24 Psalmen, im Hochsommer weniger, im Winter mehr, bis zu 30 oder 36.<sup>4)</sup> Um zu wissen, welche Psalmen für die Mette der Sonn- und Ferialtage genommen wurden, haben wir nur diejenigen, welche für Laudes und Vesper bestimmt waren, auszuscheiden. Letztere werden uns aber ziemlich deutlich angeben, wie wir weiter unten sehen. Darnach müssen, wie auch in der ältesten Mailänder Horenordnung (worüber man P. A. Kienle l. c. nachsehe), für die Vigil die Psalmen 1 bis 104 oder 108 gewählt worden sein. Sonntags Ps. 1—25, mit Ausnahme von Ps. 5, der in den Laudes stand. Indessen war an Wochen-

<sup>1)</sup> De Sacramentis III, 5 (inter Opp. S. Ambros. bei Migne P. L. 16, 432—433. — Probst im Mainzer „Katholik“ 1882, I. S. 22 ff., der zeigt, dass die von Ambrosius vorgefundene Liturgie die clementinisch-römische war. Vgl. dagegen P. Ambrosius Kienle O. S. B., Ueber Ambrosian. Liturgie. „Studien“ 1884. I. 346 ff.

<sup>2)</sup> S. Nicetius, de Vigiliis servor. Dei cap. 2. P. L. 68, 367.

<sup>3)</sup> Grancolas, Comment. in Rom. Brev. I. c. 27. Merati in Gavantum, II. 110. — Binterim, Denkw. IV. 1 S. 409.

<sup>4)</sup> Concil. Turon. II. can. 18, bei Harduin Collect. Conc. III, 361. — Cassian, Instit. coenob. II, 12 et 5. P. L. 49, 78 et 85. — S. Caesar. Arelat. Reg. n. 19—20. P. L. 67, 1102 — id. Reg. ad Virg. l. c. 999. Letztere wurde vollendet am 22. Juni 534, vollständiger als bei Migne ist sie abgedruckt bei Bolland. Acta SS. Januar, tom. II. pag. 17 sq.

tagen die Zahl dem Belieben des Bischofs anheimgegeben und konnte nach Umständen sehr reducirt werden, was bei Laudes und Vesper nicht statthaft war. Nach jedem Psalme, der mit Gloria Patri endete, fand ein kurzes Stillgebet statt, worauf der vorsitzende Priester oder Bischof eine Collecte sprach.<sup>1)</sup> Nach den zwölf ersten Psalmen wurden an Wochentagen zwei Lectionen der hl. Schrift gelesen, die erste aus dem Alten, die zweite aus dem Neuen Testament; im Winter fanden wegen der Länge der Nächte drei bis vier Lectionen statt, an Sonntagen fünf, sieben oder neun.<sup>2)</sup>

Wie der in Italien und Gallien hochangesehene hl. Cäsarius von Arles aus den Vätherhomilien passende Stücke zum Vorlesen in der Kirche ausgewählt,<sup>3)</sup> so hatten zuvor schon die Priester Claudian und Musäus für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres die geeignetsten Stellen der hl. Schrift A. u. N. Test. gesammelt und als Responsorien und Versikel zur Einschaltung zwischen die verschiedenen Lectionen, beziehungsweise zur Unterbrechung der Eintönigkeit im Gebetsgang, am Schlusse einer Reihe von Psalmen verwendet. Diese Einrichtung fand zuerst in Italien allgemeine Aufnahme, in Rom sowohl als in der Provinz.<sup>4)</sup> An den Festtagen der Heiligen, Märtyrer und Apostel, wurden ihre Acten oder kurze Lebensbeschreibungen gelesen, ebenso von einem hl. Bekenner, nämlich von Papst Sylvester I; zwischen diesen Lectionen wurden entsprechende, meist den Acten selbst entnommene und den in den Lectionen behandelten Stoff (die Erzählung) weiter führende Responsorien gesungen; ebenso wie bei der Lesung der hl. Schrift, z. B. Genesis u. s. w., in den Responsorien der Faden der Erzählung wieder aufgenommen und

<sup>1)</sup> Cassian, Coenob. Institut. II, 7 et 10. P. L. 49, 91 et 98. Beispiele hievon findet man in den vom selig. Card. Thomasius herausgegeb. römischen Psalterien. Opp. edit. Vezzosi tom. II et III. Romae 1747 et 1748.

<sup>2)</sup> Cassian l. c. II, 4 et 6. P. L. 49, 83 et 90. Thomasius, Opp. tom. IV praef. pag. XII. Note 2—3. Vgl. den Ordo Romanus bei Thomasius l. c. p. 323. — Ferner die *prisca cautio*, oder das Versprechen, welches die zu Rom geweihten Bischöfe seit Gelasius oder Hormisdas in die Hände des Papstes ablegen mussten. Es steht im *Liber diurnus Romanor. Pontificum*. cap. III. tit. 7. P. L. 105, 71. cf. Pitra, *Analecta novissima*, tom. I. Paris 1885. pag. 103—108. Dass der *liber diurnus* Stücke von Gelasius enthält, ersieht man aus Thiel, *epist. Rom. Pontif.* I. pag. 379 et 380. Anm. 2, 5, 7, 9.

<sup>3)</sup> Vita S. Caesarii lib. I, c. 31. Migne, tom. 68. — cf. De Smedt, *Introd. in hist. eccles.* tom. I. pag. 163

<sup>4)</sup> Sidonius Apollinaris lib. IV, epist. 11. P. L. 58, 516. — Gennadius, *de script. eccles.* cap. 79. P. L. 59, 1104. S. Isidor. *Hispal. lib. I. de offic.* c. 9. P. L. 83, 741. — Walafrid Strabo sagt: *Responsorialia ab Italis primum inventa traduntur, vel Ambrosio videlicet vel alii divinarum laudum augmentatione gaudenti.* De reb. eccl. c. 25. P. L. 114, 956.

lyrisch behandelt wurde, so auch beim Officium der Märtyrer. Daher für diese Responsorien der Name *historia*.<sup>1)</sup>

Zwar fanden schon im dritten und vierten Jahrhundert und früher Hymnen oder poetische Stücke, rhythmische Gebete von heiligen Männern der Urkirche verfasst, beim Officium ihre Verwendung, wie aus den Schriften des hl. Basilius, aus den apostol. Constitutionen, aus den Martyracten und selbst aus den paulinischen Briefen hervorgeht.<sup>2)</sup> Im vierten Jahrhundert kamen durch die Kirchenlehrer Hilarius und Ambrosius metrische Hymnen in der lateinischen Kirche in Aufnahme, nachdem im Orient der hl. Ephrem durch seine gottbegeisterten Lieder so grossen Einfluss ausgeübt. Vorerst wurden dieselben bloss als eine Volksandacht betrachtet, ohne mit dem Officium verbunden zu sein, bald aber bildeten sie einen integrierenden Theil desselben. Papst Gelasius selbst verfasste eine Anzahl solcher Hymnen für den kirchlichen Gebrauch.<sup>3)</sup> Doch scheinen solche Hymnen im Officium der Vigil oder Mette in dieser Zeit zu Rom noch nicht verwendet worden zu sein, sondern nur in den unter Theilnahme des Volkes gefeierten Tagzeiten der Laudes und Vesper, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

## 2. Die Laudes.

Dieses Officium, zu jener Zeit Matutin oder Frühgottesdienst genannt, bestand: a) aus drei Psalmen, b) einem Canticum des A. Test., c) den sog. »Laudes« d. h. Ps. 148, 149, 150. Darauf folgten nach Vorschrift des Concils von Agde ein Hymnus, die Preces oder Capitella, d. i. Kyrie etc., Psalmverse mit Oration, und der bischöfliche Segen, bestehend in einem längeren Gebete.<sup>4)</sup> Dass die Psalmen 148—150 gegen Schluss des Officiums gebetet wurden, sagt uns Cassian (l. c. III, 6) und der Auctor der dem hl. Athanasius zugeschriebenen Abhandlung de Virginitate et asceti. Ebendasselbst und aus dem Buche des hl. Nicetius von Trier erfahren wir, welche Cantica gesungen wurden. Es waren die jetzt noch gebräuchlichen, auf die 7 Wochentage vertheilt,

<sup>1)</sup> Thiel, Epist. Rom. Pont. I., 458 et 459. Auf dieses Decret des hl. Gelasius nimmt nach Thiel unser hl. V. Bened. im cap. 9 der hl. Regel Bezug. cf. Grancolas, I., 43 et 44. — S. Caesarius Arel. Reg. ad virg. c. 12.

<sup>2)</sup> S. Basil. De Spiritu sancto c. 29. P. Gr. 32, 206 n. 73. — Constit. Apost. VII, 48 et VIII, 36—37. P. Gr. 1, 1058 et 1138. cf. Pitra, Analecta sacra I. Paris 1876. pag. LXXII. et LXXIII. Schol. — Kayser, Beitr. z. Gesch. u. Erklärung der ältesten Kirchenhymnen. 2. Aufl. I. Buch. § 5, 6, 7 und II. K. 1 u. 5 ff. — I. Timoth. 3, 16. act. IV. 24 ff.

<sup>3)</sup> Gennadius l. c. c. 94. P. L. 58, 854. — Duchesne, Le liber pontificalis, in vita S. Gelas. tom. I. pag. 255—257. — Pimont, les hymnes du Brév. romain. tom. I. préf. pag. XX.

<sup>4)</sup> Conc. Agath. con. 30; bei Harduin II. 1001. — Caesar. Arelat. l. c. — S. Gregor. Turon. Vitae Patrum; In vita S. Galli Episc. c. 6. P. L. 71, 1034. n. 7. — cf. Cotelier, Not. ad lib. II. Const. Ap. c. 59.

deren auch S. Benedict (c. 12 u. 13) Erwähnung thut: Benedicite, Confitebor, Ego dixi, Exsultavit, Cantemus, Domine audivi, Audite coeli. Dazu kam aber noch ein Canticum aus Jonas II, 3—10, dessen Stellung wir bis jetzt nicht zu ermitteln vermochten.<sup>1)</sup> Die drei ersten Psalmen der Laudes waren vor dem 5. Jahrh. beständig die Ps. 50, 62, 89 gewesen, statt Ps. 50 öfters (z. B. zu Ostern) Confitemini 117.<sup>2)</sup> Seit der Einführung der Prim (zuerst um's Jahr 402 zu Bethlehem) aber kamen diese drei Psalmen bei den Occidentalen vielfach in's neue Officium und man wählte, namentlich in Italien, für die Laudes andere Psalmen.<sup>3)</sup> Und zwar folgende: Ps. 66, vielleicht täglich; ferner Ps. 117 und 118 am Sonntage, abgesehen von der österlichen Zeit, wo nach Ausweis des ältesten Ordo Romanus der Auferstehungspsalm 92 statt 118 genommen wurde. Montag Ps. 5 und 35; Dienstag Ps. 42 und 56; Mittwoch 63 und 64; Donnerstag 87 und 89; Freitag 75 und 91; Samstag 142 und ? (vielleicht 144 oder 145 nach Cäsarius von Arles zu schliessen Reg. Nr. 19—20, oder auch Stücke v. Ps. 118 cf. Kienle l. c. S. 353 u. Bickell l. c. S. 86). Alle diese Psalmen enthalten einen oder mehrere Verse, welche auf das eben kommende Licht der Morgenröthe oder der aufgehenden Sonne sich beziehen, oder aber auf den durch dasselbe versinnbildeten göttl. Heiland, die Sonne der Gerechtigkeit, das wahre Licht, welches in diese Welt gekommen, um Alle zu erleuchten, die nach der Leidensnacht am frühen Ostermorgen zu neuem Leben erstanden, und allen Gutgesinnten das morgendliche Erbarmen (τὸ ὄρθρινον ἔλεος) gebracht hat.<sup>4)</sup> Solche Verse sind z. B.: Deus misereatur. Illuminet vultum suum super nos (Ps. 66). Mane astabo et videbo . . . mane exaudies (Ps. 5). In lumine tuo videbimus lumen (Ps. 35). Emitte lucem tuam (Ps. 42). Exsurgam diluculo (Ps. 56). Exitus matutini (Ps. 64). Mane oratio mea praeveniet te (Ps. 87). Mane sicut herba . . . mane floreat . . . Repleti sumus mane — Et sit splendor Dni Dei nostri super nos (Ps. 89). Ad annuntiandum mane misericordiam tuam (Ps. 91). Lucerna pedibus meis v. t. et lumen semitis m. —

<sup>1)</sup> Cassian, Inst. coen. III., 6. P. L. 49, 155. — Gregor Turon. l. c. — Athanas. de Virg. c. 20. P. Gr. 28, 275. — S. Nicetius, de bono psalmodiae, c. 3. P. L. 68, 273. — Vgl. Dr. Bickell im „Katholik“ 1874. I. S. 86.

<sup>2)</sup> cf. S. Basil Reg. fus. et const. monast. l. c.

<sup>3)</sup> Cassian. l. c. III., 6. Martène de ant. mon. rit. lib. I. c. 3. n. 9. cf. S. Greg. epist. IX., 12. l. c. Bickell l. c. S. 82 u. 191. Amberger, Pastoral 4. Aufl. II., 469. Hildemar, Com. in Reg. S. Bened. c. 13. l. c. pag. 294, wo er erklärt, die „Consuetudo“ in c. 13 sei der italien. Ritus. Grancolas, Comm. in Rom. Brev. I, 34. — Krieg, in der Realencycl. f. christl. Alterth. II., 530. Mabill. Musae. ital. Commentar zum I. Ordo Rom. u. Grisar in der Innsbrucker Zeitschr. f. Theol. 1885. S. 385 ff. u. 561 ff.

<sup>4)</sup> Euseb. Caesar, Comment. in Ps. 89. P. Gr. 23, 1139.

Declaratio serm. t. illuminat — Faciem t. illumina super serv. t. — Praeveni in maturitate — Praeenerunt oculi mei ad te diluculo — Revela oculos meos et considerabo (Ps. 118). Auditam fac mihi mane misericordiam tuam (Ps. 142). Sodann die Auferstehung-Psalmen 63, 75 und 117, worin der auferstandene Heiland betet: Protexisti me a conventu malignantium u. s. w. bis exaltabitur Deus (Ps. 63). Man erinnere sich an die Ostermesse der Martyrer: Protexisti. Ferner: Illuminans tu mirabiliter a montibus aeternis . . . terra tremuit, cum exurgeret (Ps. 75), endlich der Osterhymnus Confitemini (Ps. 117) mit den Versen: Lapidem quem reprobaverunt aedificantes, hic factus est in caput anguli. — Benedictus qui venit — Constituite diem solemnem — Haec dies quam fecit Dnus, letztere Verse vom Sonntage verstanden.<sup>1)</sup>

### 3. Die Prim.

Im Anfange des fünften Jahrhunderts von den Mönchen zu Bethlehem eingeführt war dieses Officium noch nicht allgemein üblich; erst durch St. Benedict erhielt es seinen Namen und definitive Gestaltung. Cassian nennt dasselbe noch Matutin, zweite Matutin, novella solemnitatis.<sup>2)</sup> Da es eine Verdoppelung und Wiederholung der Matutin (Laudes) als Frühgebet sein sollte, so theilte man ihm vielfach in Gallien und Italien die früheren Laudespsalmen 50, 62, 89 zu, was Cassian zu missbilligen scheint.<sup>3)</sup>

4. Terz, Sext, Non hatten noch keine feste, allgemein giltige Ordnung.

Die Gläubigen pflegten seit der Apostelzeit<sup>4)</sup> zu jeder dieser Stunden das Pater noster und später dazu noch das Symbolum Apostolorum zu beten.<sup>5)</sup> Wie bei den ägyptischen, palästinensischen und übrigen orientalischen Mönchen diessbezüglich manche Verschiedenheit obwaltete, so blieb es auch im Abendlande den einzelnen Bischöfen überlassen, die Feier dieser Horen in ihren

<sup>1)</sup> Vgl. Abt Wolter, Psallite sapienter Bd. II. S. 521, Bd. III. S. 58, Bd. IV. S. 432 u. 442. S. Chrodegang Reg. can. cap. 18. P. L. 89, 1068.

<sup>2)</sup> Cassian., de coenob. inst. III., 4 et 6. P. L. 49, 127—136. Martène, de ant. Eccl. rit. lib. IV. c. 8. n. 1. — cf. Krieg, in der Realencycl. der christl. Alterth. II., 531, 532. Die Aufstellung von Pleithner, Aeltest. Gesch. des Brev. S. 168 ff., dass der hl. Basilius schon die Prim angeordnet habe (nach Reg. fus. interrog. 37. P. Gr. 31, 1013), ist unhaltbar. Der hl. Cäsarius hat in der Mönchsregel nichts für die Prim, sondern erst in der im J. 534, als S. Benedict schon seine Regel geschrieben, vollendeten Reg. ad Virg., und zwar nur für den Sonntag.

<sup>3)</sup> Cassian l. c. Martène, de antiq. monach. rit. I., 4.

<sup>4)</sup> cf.  $\Delta\delta\alpha\chi\eta$ , edit. Sabatier, Paris 1885. cap. 8. Constit. Ap. VII. 24 u. VIII. 40. P. Gr. 1, 1015.

<sup>5)</sup> Radulfus Tungrens. de observ. can. propos. 14. S. Ambros. de Virg. lib. III. c. 4. n. 20. P. L. 16, 225. — S. Die biblischen Lesungen S. 23.

Kirchen zu regeln. Daher finden wir denn auch in den Lebensbeschreibungen mehrerer hl. Bischöfe des 5. und 6. Jahrhunderts und in Provincial-Synoden hierauf bezügliche Angaben.<sup>1)</sup> Der hl. Ambrosius liess in Mailand zu diesen Stunden vom Volke Hymnen singen, die erst durch St. Benedict grössere Verbreitung erhielten und zum integrirenden Bestandtheil der canonischen Hore wurden. Die Anzahl der zu betenden Psalmen war nicht constant, indem einzelne Bischöfe drei, sechs, bis neun Psalmen anordneten, andere anders; zumeist betete man jedoch in Nachahmung der orientalischen Mönche je drei Psalmen.<sup>2)</sup> Wie wir aus dem oben citirten Justinian'schen Reichsgesetz ersahen, dass im sechsten Jahrhunderte der Clerus zur Feier der kleinen Horen nicht verpflichtet war, so finden wir auch in den orientalischen Liturgien nach den Mittheilungen von Bickell,<sup>3)</sup> dass vielfach die kleinen Horen nicht gebetet wurden oder der Psalmodie entbehrten. Nach Cassian (III, 11) fiel selbst bei den Mönchen Sonntags Terz und Sext aus, da man in den Gebeten und Gesängen der Messliturgie reichlichen Ersatz dafür zu haben glaubte.<sup>4)</sup>

### 5. Die Vesper.

Auch Hora incensi — Duodecima — Laudes vespertinae im Gegensatz zu Laudes matutinae. — Lucernarium — *λυχνικόν*. — sacrificium vespertinum — Eucharistia seu gratiarum actio vespertina genannt. *ἐπιλύχνιος, εὐχαριστία*.<sup>5)</sup>

Diese feierlichste aller Horen bestand zu jener Zeit:

a) Aus zwölf Psalmen, und zwar wurde meist mit den allelujätischen Psalmen 104, resp. 109 ff. begonnen. Da nämlich die Vesper als Erinnerungsfeier an die Einsetzung des hl. Altarssakramentes betrachtet wurde (abgesehen von den Beziehungen zur untergehenden Sonne, zum wahren Lichte Christus, an den die eben angezündeten lucernae, daher lucernarium,

<sup>1)</sup> Cassian, III., 2—3. P. L. 49, 112—118. S. Gregor. Turon. in vit. Patr. l. c. — Thomassin, vet. et nov. Eccl. disc. Pars I. lib. II. c. 75. n. 5; u. c. 78. n. 6. — Concil. Turon. II. can. 18. l. c. — Mabillon de cursu Gallic. § III. pag. 409. — Caesar. Arel. Reg. ad Virg. n. 58.

<sup>2)</sup> Krieg, in der Realencycl. der christl. Alterth. Bd. II. S. 532. cf. Schill, über Hymnen; ebendas. I., 675.

<sup>3)</sup> Im „Katholik“ l. c. u. im „Handweiser“: Syrisches für deutsche Theol. 1870. n. 92. Sp. 235.

<sup>4)</sup> P. L. 49, 149.

<sup>5)</sup> Luc. I., 10. — Exod. 30, 8 u. 29, 13, 39. — S. Ambros. de Virginibus lib. III. c. 4. P. L. 16, 225. — S. Hilarius in Ps. 64. P. L. 9, 420. n. 12. — S. Hieron. Comment. in Ps. 118 u. epist. ad Laetam c. 9. — Socrates Hist. eccles. V., 21. — Cassian l. c. III., 3. Vgl. Aurelian, der für manche Tage 18, für andere wenigstens 12 Ps. vorschreibt, als den sonst sog. legitimus oder canonicus numerus. P. L. 68, 393 u. 403. — Dazu die bei Martène de antiq. Eccl. rit. IV., 8. n. 7, u. de ant. monach. rit. lib. I. c. 10 gesammelten Stellen aus d. Kirchenvätern u. ältesten kirchl. Satzungen. S. Gregor. Nyss. P. Gr. 46, 986.

erinnerten, und zu Christi Tod oder Vollendung des Kreuzopfers), da ferner beim Abendmahl Christi die Hallelsalmen gebetet worden, endlich Ps. 109 in hervorragender Weise Christi Priesterthum feiert, so war es natürlich, dass man im Anschluss an den vom Herrn selbst eingehaltenen Ritus<sup>1)</sup> die Hallelsalmen und ff. für den Abendgottesdienst bestimmte.<sup>2)</sup> Doch musste stets der Psalm 140 wegen des *V. Dirigatur oratio mea sicut incensum . . . elevatio man. m. sacrificium vespertinum*, in dieser Tagzeit gebetet werden, und zwar gesondert von den übrigen wurde er *directanee*, d. h. ohne Wechselgesang und ohne Antiphone von allen Anwesenden zugleich quasi *ex uno ore* gesprochen. Während dieses Psalmes fand die Incensation oder das Weihrauchopfer statt.<sup>3)</sup>

b) Zwei Lectionen, wovon eine aus dem Evangelium genommen war.<sup>4)</sup>

c) Hymnus nach Vorschrift des Concils von Agde can. 30 bei Harduin II, 1001, womit zu vergleichen ist, zum Behufe des Verständnisses dieser Bestimmung: St. Gelasii *vita* bei Duchesne, *le liber pontificalis*, und Gennadius, *de script. eccles.* c. 94. P. L. 58, 116.

d) *Litanei*, d. h. zwölfmaliges *Kyrie eleison* und *Capitella* oder *Preces*, ähnlich den jetzigen *Ferialpreces* des römischen *Breviers* nach I. *Timoth.* II 1, und *Const. Apost.* VIII, 10.<sup>5)</sup>

e) Segen des Bischofs oder vorsitzenden Priesters, in Form einer *Oration*; darnach *Canticum Nunc dimittis*. *Luc.* II, 29. Vielleicht kam jedoch der Segen erst nach dem *Canticum*, und wäre letzteres alsdann gleich nach dem Hymnus gesungen worden. Die Quellen geben darüber nicht ausreichende Klarheit.<sup>6)</sup>

Die *Complet* bestand zu dieser Zeit noch nicht als eigenes *Officium*. Zwar finden sich Ansätze dazu, insofern als der hl. Basilius am Schluss der *Vesper*, unter Anführung eines Verses aus Ps. 4.,

<sup>1)</sup> Euseb. *Caes.* in Ps. 89, v. 3—7. P. Gr. 23, 1130. — S. Isidor *Hispal. de eccles. off.* lib. I. c. 20. P. L. 83, 758. — Cassian. *coenob. inst.* III. 3. P. L. 49, 124—125. S. Chrodegang. *Reg. can. cap.* 21. P. L. 89, 1068. — Concil. Turon. II. l. c. — S. Columban. *Reg. c.* 7. „*ad initium noctis.*“ P. L. 80, 212 u. 213.

<sup>2)</sup> Vgl. Bickell, *Messe u. Pascha* S. 45 ff.

<sup>3)</sup> Cassian. *coenob. inst.* II, 5 u. 6. P. L. 49, 84 sq. Martène, l. c. — Vgl. P. Ambrosius Kienle über Ambrosian. *Liturgie.* „*Studien*“ 1884. I. S. 359. Bickell, „*Katholik*“ l. c.

<sup>4)</sup> S. Aug. *Conf.* 5, 9. P. L. 32, 714. n. 17. Der hl. Lehrer redet nämlich an dieser Stelle von seinem Aufenthalt zu Rom, und lib. VI. cap. 3. n. 4. l. c. col. 721 von dem zu Mailand. cf. Cassian l. c. II, 6 und Aurelian, *ordo psallendi.* P. L. 68, 393. Mabillon *Mus. ital.* I., 2. pag. 106.

<sup>5)</sup> Concil. Agath. l. c. Concil. Vasense II. can. 3—5. Harduin II., 1106. P. A. Kienle l. c. 354 u. 359.

<sup>6)</sup> Conc. Agath. l. c. *Constit. Apost.* VII., 48 u. VIII. 36—37. P. Gr. I., 1058 u. 1138 sq. Martène *ant. Eccl. rit.* IV. c. 8. n. 7—8. Bickell l. c. S. 310 u. 315.

den 90. Psalm als Gebet um Schutz für die Nacht zu sagen befiehlt, aber sie ist ihm kein eigenes Officium.<sup>1)</sup> Freilich haben einige Liturgiker und Archäologen aus des hl. Lehrers Worten und aus einer Stelle bei Cassian im 19. Cap. des vierten Buches der Institutionen (*psalmos quos quieturi ex more decantant*) schliessen zu können geglaubt, es habe eine besondere Abendandacht, Complet, nach der Vesper im Orient bestanden. So früher Bonartius und in neuerer Zeit u. A. Bickell und Pleithner. Dass indessen dieser Schluss ungerechtfertigt ist, geht aus Folgendem hervor. Der hl. Basilius sagt an der genannten Stelle ausdrücklich, dass der 90. Psalm als Schlussgebet der Vesper zu beten sei; indem die Vesper nach Sonnenuntergang gehalten wurde, sollte dieser Psalm als Nachtgebet gelten. Durch die Partikel *πάλιν*, iterum (*sc. precandum est ut*), will er nur den zweiten Grund des Abendgebetes mit dem vorhergehenden verbinden; auch sind die von ihm hiebei gebrauchten Ausdrücke, *ut inoffensa et a visis libera requie fruamur*, ganz analog den Gebeten, welche die apostolischen Constitutionen, zu jener Zeit noch in Geltung, am Schlusse der Vesper vorschreiben.<sup>2)</sup> Ausserdem stellt der Heilige in einer anderen Schrift die Officien für Tag und Nacht zusammen und sagt alsdann: »da diese canon. Stunden noch nicht die geheimnissvolle Siebenzahl ergäben, nach Ps. 118, 164, so solle man die Sext in zwei Theilen gesondert beten, theils vor, theils nach der Mahlzeit; so erhalte man 7 Gebetsstunden: Nocturn, Laudes, Terz, Sext 1 und Sext 2, Non und Vesper.« Dieses Auskunftsmittel war nutzlos, wenn die Complet bestand.<sup>3)</sup> Es ist uns nicht unbekannt, dass einige Kritiker diese Schrift dem hl. Kirchenlehrer absprechen; allein, weit entfernt dadurch an Beweiskraft zu verlieren, gewinnt die gedachte Stelle um so mehr an Bedeutung, wenn hundert Jahre nach Basilius, als seine Regel bei den griechischen Mönchen beobachtet wurde, ein für diese Mönche geschriebener Tractat noch nichts von der Complet weiss.<sup>4)</sup> Ein Gleiches muss von einem Ausdruck bei Cassian gesagt werden: *convenientibus ad concinendos psalmos, quos quieturi ex more decantant*. Inst. IV, 19. Es ist das Abendgebet der Vesper gemeint oder die damit

<sup>1)</sup> S. Basilius, Reg. fus. interrog. 37. P. Gr. 31, 1015.

<sup>2)</sup> Const. Apost. VIII., 36 u. 37. P. Gr. 1, 1138 ff.

<sup>3)</sup> Nequaquam explent precum hebdomada . . . dividenda est meridiana precatio. S. Bas. sermo asc. n. 4. P. Gr. 31, 878. cf. S. Greg. Nyss. Vit. S. Macr. P. Gr. 46, 962—963.

<sup>4)</sup> Man hat auch aus einer Stelle des hl. Joh. Chrysost.: *ὑμῶν τὸ πᾶν κατακλείσαντες διαναπαύονται* (Hom. 14, 4?) einen Beweis für die Existenz der Complet zu seiner Zeit hernehmen wollen; indess wird Niemandem die Schwäche einer solchen Stütze entgehen. Cassiodor († 563) nennt in seiner erst nach 540 geschriebenen Erklärung des Ps. 118, 164, die Complet eine *pia devotio* der Mönche. Unter letzteren sind die Jünger S. Benedicts zu verstehen, da jener Commentar zu Vivarium in Bruttium, unweit der Wiegenstätte unseres Ordens entstand. Vgl. P. L. 70, 895.

verbundenen Gebete, Psalmen und Orationen für die Nacht, wie beim hl. Basilius; sonst hätte es keinen Sinn, dass Cassian kurz vorher sagt, durch Einführung der Prim sei die geheimnissvolle Siebenzahl vollständig geworden. Nocturn, Matutin, Prim (von ihm zweite Matutin oder novella solemnitas genannt), Terz, Sext, Non, Vesper. <sup>1)</sup> Die Vesper war Abend- und Nachtgebet, vespera die erste Nachtwache, initium noctis. <sup>2)</sup> (Schluss folgt im nächsten Hefte.)

## Uebertritt in einen andern Orden.

Von P. Bernhard Schmid O. S. B. in Scheyern.

Sowohl das Verlangen und Streben nach höherer sittlicher Vollkommenung, als auch Wandelbarkeit des menschlichen Willens und Eintritt physischer Schwäche können in einer Ordensperson den Wunsch nach dem Uebertritt in einen andern Orden erzeugen. Es fragt sich nun, ob ein derartiger Wunsch auf giltige und erlaubte Weise befriedigt werden, d. h. ob ohne Verletzung der in der Ordensprofess abgelegten Gelübde und übernommenen Verbindlichkeiten ein Uebertritt von dem ursprünglich gewählten Orden in einen andern stattfinden könne. Da die verschiedenen Orden wie nach der Einrichtung und Bestimmung, so auch in der Lebensweise ihrer Mitglieder sich von einander in einem erheblichen Grade unterscheiden, d. h. da die einen mehr oder weniger streng sind als die andern, so ist die gestellte Frage dahin zu präcisiren: Ob eine Ordensperson auf giltige und erlaubte Weise in einen Orden übertreten könne, der entweder a) strenger, oder b) gleich streng, oder c) weniger streng ist als derjenige, dem sie bis jetzt angehört?

Vor Beantwortung dieser Fragen dürfte es angezeigt sein, die Merkmale anzugeben, an welchen sich erkennen lässt, ob ein Orden „strenger“ ist als der andere. Diess ist jedoch nicht leicht; ja ich halte es geradezu für moralisch unmöglich, die einzelnen Orden nach den Graden ihrer Strenge anzuführen, da ein jeder etwas Besonderes hat, was ihm vor den übrigen das Gepräge grösserer Strenge aufdrückt: der eine zeichnet sich durch grössere Armuth, der andere durch körperliche Kasteiungen, dieser durch Nachtwachen und nächtliches Chorgebet, jener durch hervorragende Bethätigung der christlichen

<sup>1)</sup> Cass. Inst. Coenob. III., 4. P. L. 49, 130.

<sup>2)</sup> Vgl. Varro u. Ideler bei Pleithner l. c. S. 29. Sodann: S. Columban, reg. coenob. c. 7. P. L. 80, 212—213. — Beda Venerab. de ratione computi, c. 4. P. L. 90, 582. — S. Cyprian. de orat. c. 35. P. L. 4, 560. Amberger Pastoralh. 4. Aufl. Bd. II. S. 596. — Ferner Calmet im Commentar zur hl. Regel c. 16 bis 18. — Bona, de div. Psalm. c. 8 de Vesp.

Anmerk. P. S. Einen Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, dass S. Basilius weder Prim noch Complet gekannt, findet man auch bei seinem Bruder dem hl. Gregor v. Nyssa. Derselbe theilt uns die Ordnung des Officiums in dem der Leitung des hl. Basilius unterstellten Kloster der hl. Macrina, seiner Schwester, mit, und gibt die Siebenzahl so, wie der dem h. Bas. zugeschriebene sermo asceticus durch Theilung der Sext in ein doppelt. Offic., vor und nach dem Essen. S. Greg. Nphs. Vita S. Macr. sub D. P. Gr. 46, 962 u. 986.